

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

202/2015

Datum

04.11.2015

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Bezug: Vorlage 199/2015

Anlagen: 2 Anlage 1: Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats
Anlage 2: Synopse der Änderungen

Beschlussantrag:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats nach Anlage 1 wird beschlossen.

Ziel:

Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats u. a. auf Grund neuer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen.

2. Sachstand

Die neue Rechtslage macht neben Anpassungen in der Hauptsatzung (Vorlage 199/2015) auch Anpassungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats erforderlich.

In der Sitzung des Ältestenrats am 05.10.2015 wurden Änderungen bei der Fragestunde vereinbart, die eine Änderung der Geschäftsordnung nach sich ziehen.

Darüber hinaus hat die Verwaltung mit der Ortsvorsteherin und den Ortsvorstehern vereinbart, dass die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte überarbeitet werden soll. Dazu wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Ortsvorsteher von Unterjesingen und dem Fachbereich Kommunales eingesetzt. Über die Ergebnisse wird der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt unterrichtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Fraktionen (§ 32 a GemO)

Im neuen § 32a GemO wird erstmals gesetzlich geregelt, dass Gemeinderäte sich zu Fraktionen zusammenschließen können. Die Fraktionen haben eigenständige Rechte (siehe in den nachfolgenden Punkten). Zudem ist geregelt, dass Fraktionen Mittel aus dem städtischen Haushalt für ihre sächlichen und personellen Aufwendungen erhalten.

In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist in § 2 Abs. 1 bereits geregelt, dass Mitglieder des Gemeinderats sich zu Fraktionen zusammenschließen können. Dabei besteht eine Fraktion aus mindestens zwei Stadträtinnen bzw. Stadträten. Die Verwaltung schlägt vor, den Verweis auf die GemO zu ergänzen, sowie den neuen Abs. 5 einzufügen, dass für die Fraktionsarbeit im Gemeinderat Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

3.2. Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht (§ 34 GemO)

- a) Im § 34 Abs. 1 wird nun klargestellt, dass die Einladung zu den Sitzungen des Gemeinderats in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag erfolgen soll. Dabei sind die erforderlichen Sitzungsunterlagen beizufügen.

Im § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist geregelt, dass die Einberufung spätestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen muss. Die Verwaltung schlägt eine Harmonisierung mit der Regelung der GemO vor.

- b) Künftig kann nach § 34 Abs. 1 Satz 4 eine Fraktion oder ein Sechstel (bisher ein Viertel) der Mitglieder des Gemeinderats verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die übernächste Sitzung eines Gemeinderats zu setzen ist. Der § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen.

3.3. Beteiligung von Jugendlichen (§ 41a GemO)

Der neu gefasste § 41a GemO gibt dem Jugendgemeinderat ein eigenständiges Antragsrecht. Bisher hatte der Jugendgemeinderat nur ein Rede-, Vorschlags- und Anhörungsrecht. In § 13 Abs. 3 der GO war daher hilfsweise geregelt, dass Anträge des Jugendgemeinderats von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums gesetzt werden.

Diese Regelung kann nun ersatzlos entfallen, in § 13 Abs. 1 GO wird klar gestellt, dass der Jugendgemeinderat ein Antragsrecht hat.

3.4. Veröffentlichung von Informationen (§ 41b GemO)

Der neue § 41 b „Veröffentlichung von Informationen“ verpflichtet die Gemeinde unter Beachtung des Datenschutzes auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugewandt sind. Zudem sind die Beschlüsse des Gemeinderats im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung ebenfalls im Internet zu veröffentlichen.

Im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung soll geklärt werden, ob künftig auch öffentlich vorberaten wird (vgl. Vorlage 199/2015). In diesem Fall könnte am Dienstag nach dem Versand die öffentliche Tagesordnung und die Beratungsunterlagen ins Internet eingestellt werden, so dass diese schon im Vorfeld der Vorberatung abgerufen werden können. Parallel dazu soll dann der Presseversand erfolgen. Der § 7 der GO soll entsprechend angepasst werden.

3.5. Fragestunde für den Gemeinderat

In § 11 der Geschäftsordnung ist die Fragestunde für den Gemeinderat geregelt. In der Sitzung des Ältestenrats am 05.10.2015 wurde vereinbart, dass die Frist für die Einreichung von Fragen von derzeit vier auf zehn Tage erhöht werden soll. Ist der Anlass einer Frage erst nach dieser Frist aufgetreten und die Beantwortung ist eilbedürftig, können Fragen weiterhin bis um 8 Uhr am Freitag vor der Sitzung eingereicht werden.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, die Frist für die Fragestunde für die Einwohnerschaft ebenfalls von derzeit vier auf zehn Tage zu erhöhen (§ 12 Geschäftsordnung).

4. Lösungsvarianten

Insofern keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen bestehen, kann die Geschäftsordnung anders gefasst werden.

5. Finanzielle Auswirkung

keine

6. Anlagen

